



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 19. Mai Nr. 29

Tag	INHALT	Seite
18.5.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Aufhebung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 54	562

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Aufhebung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 18. Mai 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 54

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Vierte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 8“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer weiteren Person“ durch die Wörter „mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes“ ersetzt.

2. § 1a Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird in Satz 3 die Angabe „10. Tag“ durch die Angabe „14. Tag“ und in Satz 7 die Angabe „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab dem 25. Mai 2021 sind sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet. Bis zum Ablauf des 24. Mai 2021 sind sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels für den allgemeinen Kundenverkehr geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Großhandel, Gartenbaucenter, Baumärkte sowie Buchhandlungen. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe dürfen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Für den Betrieb und den Besuch von öffent-

lichen Verkaufsstellen, für die Abholung und für Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ab dem 25. Mai 2021 sind sämtliche nachstehende Dienstleistungsbetriebe für den Publikumsverkehr geöffnet. Bis zum Ablauf des 24. Mai 2021 sind Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, wie zum Beispiel Barbier und Fußpflege, für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt nicht für Betriebe des Heilmittelbereiches und Frisüre. Für den Betrieb und Besuch von geöffneten Betrieben besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für den Betrieb und den Besuch von Autokinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 6 einzuhalten.“

- d) Absatz 21 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen betrieben werden,“.

- e) Absatz 25 wird wie folgt gefasst:

„(25) Ab dem 25. Mai 2021 sind sämtliche nachstehende Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Bis zum Ablauf des 24. Mai 2021 sind Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen. Das Verbot in Satz 2 gilt nicht für

1. die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen;
2. für Personen, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind; die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte unter Angabe der konkreten Gründe zu bescheinigen;

¹ Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

3. Personen, die mit noch maximal 4 praktischen Fahrstunden die praktische Fahrprüfung erreichen können und erreichen;
4. die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung und
5. die Erteilung oder Verlängerung der Berufskraftfahrerqualifikation.

Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Für den Betrieb und Besuch der Technischen Prüfstelle sowie der Fahrschulen, Flugschulen und ähnlichen Einrichtungen sind die Auflagen aus Anlage 25 zu beachten.“

- f) Nach Absatz 30 werden folgende Absätze 31 und 32 angefügt:

„(31) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag ab dem 10. Juni 2021

1. Schlossfestspiele des Mecklenburgischen Staatstheaters, Alter Garten und Schlossinnenhof Schwerin,
2. Klassiknacht im Zoo Rostock mit dem Volkstheater Rostock, Außenbereich Zoo Rostock,
3. Schlossfestspiele Neustrelitz, Schlosspark Neustrelitz,
4. Festspiele M-V, Kinder- und Familienkonzert, Schlosspark Hasenwinkel

als Modellprojekte mit bis zu 600 Zuschauenden zulassen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind der zuständigen Behörde geeignete Schutz- und Hygienekonzepte vorzulegen. Die Schutz- und Hygienekonzepte der Projektträger bedürfen vor Projektbeginn einer Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei sollen insbesondere die Organisation mit festen Sitzplätzen unter Einhaltung der Abstandsregeln (auch „Schachbrett“-Platzierung möglich), geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Steuerung des Zulaufs, verpflichtende Testerfordernisse gemäß § 1a als auch eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung Berücksichtigung finden. Für die Dokumentation ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen (zum Beispiel Anlage 40) genannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zu Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Diese kann auch in elektronischer Form zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App

erfolgen. Nach Abschluss der Modellprojekte hat seitens der zuständigen Behörde eine Auswertung mit allen an dem Testlauf Beteiligten stattzufinden. Die Ergebnisse der Auswertung sind zu dokumentieren.

(32) Die Hansestadt Rostock kann ab dem 22. Mai 2021 im Ostseestadion in der Hansestadt Rostock Pflichtspiele des FC Hansa Rostock mit Zuschauenden von Amts wegen oder auf Antrag als Modellprojekte zulassen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind der zuständigen Behörde geeignete Schutz- und Hygienekonzepte vorzulegen. Die Schutz- und Hygienekonzepte des Projektträgers bedürfen vor Projektbeginn einer Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und einer Zustimmung der einsatzführenden Dienststelle der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. Hierbei sollen insbesondere die Organisation mit festen Sitzplätzen unter Einhaltung der Abstandsregeln (auch „Schachbrett“-Platzierung möglich), geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Steuerung des Zulaufs, verpflichtende Testerfordernisse gemäß § 1a als auch eine verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung Berücksichtigung finden. Für die Dokumentation ist sicherzustellen, dass die in den Anlagen (zum Beispiel Anlage 40) genannten Anforderungen an die Datenverarbeitung zu Zweckbestimmung, Vertraulichkeit und Transparenz gewährleistet sind. Diese kann auch in elektronischer Form zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Nach Abschluss des Modellprojekts hat seitens der zuständigen Behörde eine Auswertung des Modellprojekts mit allen an dem Testlauf Beteiligten stattzufinden. Die Hansestadt Rostock ist verpflichtet, eine epidemiologische Evaluierung der Veranstaltungen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Auswertung sind zu dokumentieren.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab dem 23. Mai 2021 sind nachstehende Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr geöffnet. Hierunter fallen auch Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb als Schankwirtschaften fortsetzen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten. Bis zum Ablauf des 22. Mai 2021 sind Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Betrieb besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung und nur für Gäste gestattet, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Beherbergung

(1) Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern, wie zum Beispiel Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie zum Beispiel Homesharing, ist es bis zum Ablauf des 6. Juni 2021 untersagt, Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Beherbergung von Dauercampers und die Vermietung eines Liegeplatzes an Dauernutzer von Booten, die ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und bis einschließlich 20. Mai 2021 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2021 geschlossen haben, sowie deren Beherbergung zulässig, sofern die Inanspruchnahme der Leistung unter ausschließlicher Nutzung eigener sanitärer Anlagen erfolgt.

(3) Ab dem 7. Juni 2021 dürfen Betreiber von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten im Sinne von Absatz 1 Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern auch zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie beherbergen.

(4) Ab dem 14. Juni 2021 dürfen Betreiber von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten im Sinne von Absatz 1 Personen mit Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern auch zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie beherbergen.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die ihren Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben.

(6) Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Während eines Aufenthalts haben Gäste neben dem erforderlichen Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung zu verfügen. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze

nichts anderes bestimmen. Hinsichtlich bestehender Vorschriften für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wird auf die Coronavirus-Einreiseverordnung verwiesen.“

b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Das Verbot in Absatz 1 gilt ab dem 7. Juni 2021 nicht für Personen mit Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern sowie nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 20. Mai 2021 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2021 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigners mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen. Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine nach § 4 zulässige Beherbergung in Anspruch nehmen, dürfen hierfür ab dem 14. Juni 2021 nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen.“

c) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

7. In § 8 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „mit einer weiteren Person“ durch die Wörter „mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 9 werden die Nummern 1 bis 4 aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 7 und Absatz 2 Satz 3 und 4, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 2 Absatz 1 Sätze 2, 5 und 6, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3 Sätze 2 und 4, Absätze 4 bis 8, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absätze 10 bis 12, Absatz 13 Sätze 1 und 3, Absätze 14 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2, 4 und 5, Absatz 25a Sätze 1, 3 und 4, und Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1 Sätze 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 4 Absatz 1 und Absatz 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 10 Satz 3 und Absatz 13, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absatz 2a, Absatz 2b Satz 2, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 4 und Absatz 8 Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

10. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „22. Mai 2021“ durch die Angabe „17. Juni 2021“ ersetzt.

11. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „
 - ab dem 25. Mai 2021 Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe“ eingefügt;
- b) In Nummer 6 wird in der Spalte „Nummer der Anlage“ das Wort „(aufgehoben)“ gestrichen;
- c) In Nummer 30 wird in der Spalte „Nummer der Anlage“ das Wort „(aufgehoben)“ gestrichen;
- d) In Nummer 31 a werden in der Spalte „Anlage gilt für“ die Wörter „nicht öffentlich zugängliche“ gestrichen und nach dem Wort „Kantinen“ die Wörter „und ähnliche Betriebe“ eingefügt.

12. Anlage 1 Abschnitt III wird gestrichen.

13. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und Friseure sowie ab dem
25.05.2021 für Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios,
Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe“**

- b) Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Für Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbar) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist zulässig, wenn dieses zur Entgegennahme der Leistung zwingend erforderlich ist. Die Pflicht zum Tragen der Schutzmaske gilt auch, soweit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von den Betrieben und Praxen und auf Parkplätzen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

14. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6 zu § 2 Absatz 6

Auflagen für Autokinos

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Die Autos müssen mindestens im Abstand von 1,5 Meter geparkt werden.
3. In den Autos dürfen sich Personen nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und in Begleitung von Personen eines weiteren Haushaltes aufhalten.
4. Auf dem Gelände ist, wo immer möglich, zu anderen als den in Nummer 2 genannten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
5. Auf dem Gelände besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
6. Auf dem Gelände ist ein Verkauf von Speisen und Getränken nur durch Anlieferung an die parkenden Autos erlaubt.
7. Außer zum Gang zu sanitären Einrichtungen darf das Auto nicht verlassen werden.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten

(Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

15. Anlage 30 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 30 zu § 3 Absatz 1
Auflagen für Gaststätten**

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Gäste dürfen im Innenbereich nur nach vorheriger telefonischer oder online-Reservierung bewirtet werden. Im Außenbereich ist eine Bewirtung ohne vorherige Reservierung zulässig, sofern hierdurch Warteschlangen vermieden werden.
4. Eine Bewirtung von Gästen ist nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden.
5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
6. Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden.
7. Im Außenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 bewirtet werden. Von dieser Beschränkung sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst.
8. Im Innenbereich dürfen an einem Tisch nur Gäste entsprechend der Kontaktbeschränkung gemäß § 1 Absatz 1 bewirtet werden, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Von dieser Beschränkung sind geimpfte oder genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht erfasst.
9. Je Hausstand oder einer zusammengehörenden Gruppe ist eine Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Bewirtung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten

- vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
10. Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
 11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
 12. Es ist zu gewährleisten, dass Gäste nur bis 24:00 Uhr bewirtet werden.
 13. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten. Darbietungen (Bands, Gesang und anderes) sind untersagt.
 14. Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.
 15. Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Meter Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tischbezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes:
 - a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
 - b) Für Gäste die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
 - c) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
 - d) Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet. Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.

- e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).
- f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten, kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
- h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske.
- i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.“

16. Anlage 31a wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 31a zu § 3 Absatz 3
Auflagen für Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen**

1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nach jeder Tischbelegung die Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen sind.
2. Es ist ein ergänzendes kapazitätsbegrenzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Bewirtung ist im Innenbereich nur für solche Gäste zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis gemäß § 1a dieser Verordnung verfügen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde legen oder diese bereits landesweit durch Verordnung festgelegt wurden.
4. Eine Bewirtung von Gästen ist ferner nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden.
5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren.
6. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten.
7. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
8. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

Artikel 2
Verordnung zur Aufhebung der 2. SARS-CoV-2-
Quarantäne-VO²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 513) geändert worden ist, wird zum 13. Mai 2021 aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Mai 2021

Für die Ministerpräsidentin
In Vertretung
Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

² Hebt VO vom 28. November 2020 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32